REPUBLIK ÖSTERREICH

GZ. 2021-0.275.981

An

Bundeskanzleramt – Verfassungsdienst per eMail an verfassungsdienst@bka.gv.at

Präsidium des Nationalrates Per eMail an <u>begutachtungsverfahren@parlament.at</u> Hintere Zollamtsstraße 2b 1030 Wien

Telefon +43 5 0250-577000 Fax +43 5 0250 5977000

Stellungnahme des Bundefinanzgerichtes zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz, das Rechnungshofgesetz 1948 und das Verfassungsgerichtshofgesetz 1953 geändert und ein Informationsfreiheitsgesetz erlassen werden

(do. GZ. 2021-0.130.157)

Das Bundesfinanzgericht bedankt sich für die Einladung zur Stellungnahme zum obigen Betreff und darf hierzu folgendes, bezogen auf das Bundesfinanzgericht, ausführen:

Stellungnahme

Zu Art 2, § 6 IFG:

Unklar geregelt ist derzeit die Frage, ob die abgabenrechtliche Geheimhaltungspflicht gem. § 48a Bundesabgabenordnung (BAO) durch die Informationspflicht des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) tangiert wird oder nicht. Die lit a und b des § 6 Abs. 1 Z 7 lassen darauf schließen, dass dies nicht der Fall ist, dies wäre jedoch zur Vermeidung von Rechtsunsicherheiten eindeutig klarzustellen. Aus den Erläuterungen zu § 6 IFG ergibt sich, dass die Geheimhaltung von Informationen "soweit und solange" die taxativ angeführten gewichtigen Schutzgüter zu wahren sind, vorgesehen ist. Dabei ist im konkreten Fall durch das informationspflichtige Organ eine Interessenabwägung durchzuführen und das Verfahren nach dem 3. Abschnitt des IFG einzuhalten, was unter anderem die Einhaltung der in den §§ 8 und 11 IFG normierten Fristen beinhaltet.

Darüber hinausgehend sollte generell die rechtsprechende richterliche Tätigkeit von der Informationsfreiheit ausgenommen werden. Verschiedene Verfahrensrechte, wie etwa die Akteneinsicht, stehen nur den Parteien des Verfahrens zu. Es kann wohl nicht Sinn der Informationsfreiheit sein, dass dritte Personen Einsicht in Gerichtsakten, die sie nicht betreffen, begehren können. Ob § 6 Abs. 1 Z 7 lit a dies ausreichend klarstellt, ist zweifelhaft.

Der Informationsbedarf der Öffentlichkeit ist dadurch gewahrt, dass gemäß § 275 Abs. 3 BAO mündliche Verhandlungen vor dem Bundesfinanzgericht grundsätzlich öffentlich sind. Weiters hat die Bundesministerin oder der Bundesminister für Finanzen die Erkenntnisse und Beschlüsse des Bundesfinanzgerichtes gemäß § 23 Abs. 1 BFGG der Öffentlichkeit im Internet – dies erfolgt in der sog. Findok – unentgeltlich zugänglich zu machen. Nur im Einzelfall hat die Veröffentlichung nach § 23 Abs. 3 BFGG zu unterbleiben.

Ferner könnten aufgrund der richterlichen Unabhängigkeit im Bereich der Rechtsprechung zuständige Organe iSd § 3 Abs. 1 Z 3 wohl nur die für den Beschwerdefall zuständigen Richter sein. Diese könnten aber nicht, wie in § 11 Abs. 1 vorgesehen, mit Bescheid, sondern nur mit Beschluss entscheiden.

Sollte durch das IFG auch in die Rechtsprechung bzw. in § 48a BAO eingegriffen werden und das Bundesfinanzgericht og. Verfahren durchzuführen haben, würde dies unweigerlich, ob der personellen Unterbesetzung und der einzuhaltenden Fristen, stark verfahrensverzögernd auf die durch das Bundesfinanzgericht zu führenden Beschwerdeverfahren wirken.

Zu Art 2, § 11 Abs. 3 IFG:

Wie bereits aus den obigen Ausführungen ersichtlich, ist das Verfahrensrecht vor dem BFG gemäß § 24 Abs. 1 BFGG in den weitaus überwiegenden Fällen die BAO und nicht das VwGVG. Aus den Erläuterungen zu § 11 IFG wird ersichtlich, dass das Bundesfinanzgericht in Hinblick auf die Angelegenheiten der Gerichtsbarkeit (offenbar irrtümlich) nicht miteinbezogen wurde.

Zur wirkungsorientierten Folgenabschätzung:

Zur vorhergesagten (zumindest längerfristige) Kostenneutralität dieses bundesgesetzlichen Vorhabens wird Folgendes angemerkt:

Das verfassungsgesetzliche Recht auf Zugang zu Informationen ist als Jedermannsrecht ausgestaltet, dh es steht jeder natürlichen und juristischen Person, unabhängig von einem Wohnsitz oder Sitz in Österreich zu. In Erfüllung dieses Rechtes entstehen neben den Kosten der Gewährung des Zuganges zu den Informationen auch die Kosten der darüber zu führenden verwaltungsgerichtlichen Verfahren in Streitfällen. Neben Personal- und Sachaufwand fallen dabei sog Opportunitätskosten an (aufgrund des entgangenen Nutzens). Denn die Bearbeitung eines jeden verwaltungsgerichtlichen Verfahrens über den strittigen Informationszugang verzögert die Erledigung anderer verwaltungsgerichtlicher Verfahren. In einem beträchtlichen Teil der vom Bundesfinanzgericht zu erledigenden Verfahren sind die strittigen Beträge gemäß § 212a BAO von der Einhebung ausgesetzt. Dies bedeutet, dass die verzögerte Erledigung solcher Verfahren (bei Erledigungsrichtung Abweisung oder teilweise Stattgabe) auch den verzögerten Zufluss der erst danach an den Fiskus zu entrichtenden Abgabenbeträge bedeutet. Zudem bewirkt die Verzögerung der Abgabenentrichtung das Risiko, dass die Abgaben nicht mehr einbringlich sind.

Wien, 19. April 2021

Der Präsident:

Dr. Christian Lenneis